19. Entscheidung über Einsprüche

[1]Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Richters beim Amtsgericht. [3]Die Entscheidungen sind in das Protokoll aufzunehmen. [4]Dem Vorgeschlagenen, der gehört worden ist, ist die Entscheidung mitzuteilen.